



Edition Sozial

Michael Els

Übergriffe in der Kita: Vorbeugen, erkennen und eingreifen

Ein Praxisleitfaden

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Els, Übergriffe in der Kita: Vorbeugen, erkennen und eingreifen, ISBN 978-3-7799-3152-2

© 2014 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3152-2>

Kapitel 2

Der Auftrag von Kindertages- einrichtungen und seine Grenzen: Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 SGB VIII)

Einführungsfälle

Fall 1: Patrick (5) ist, obwohl seine Gruppenleiterin Michaela es ihm vor dem Rausgehen ausdrücklich verboten hat, zu der großen Pfütze hinter der Igelgruppe gegangen. Dort plantscht er mit seinen Lederschuhen drin herum. Michaela stellt ihn zur Rede und schickt ihn schließlich rein. Er protestiert wütend, aber Michaela nimmt ihn kurzerhand an die Hand und führt ihn in den Gruppenraum. Darf sie das und woraus ergibt sich das?

Fall 2: Feli (4) hat aus dem Eigentumsfach von Lene ohne zu fragen ein Puppe genommen und mit ihr heimlich gespielt. Jetzt fehlt ein Stück der Kleidung. Die Erzieherin tröstet Lene, schimpft mit Feli und kündigt an, dass sie nicht mit Geburtstag feiern darf. Darf sie das?

Fall 3: Frederick (6) sitzt auf einer Rutsche und schmeißt mit Steinen. Eine Erzieherin holt den sich heftig wehrenden Jungen mit Gewalt runter, um zu verhindern, dass andere Kinder Steine an den Kopf bekommen. Darf sie das?

Fall 4: Jeremias (4) ist Fan des 1. FC Köln. An seinem 5. Geburtstag bekommt er ein Trikot des Vereins geschenkt. Obwohl die Außentemperatur nur -5° C beträgt, will Jeremias im Kindergarten nur mit seinem kurzärmeligen Trikot und seinem Fanschal auf das Außengelände. Da er sich trotz aller guten Worte nicht überzeugen lässt, zieht die Erzieherin ihm schließlich trotz Gegenwehr seine Winterjacke über das Trikot an und droht ihm, dass er rein muss, wenn er die Jacke auszieht. Jeremias tobt.¹⁴

14 Fall nach: Bundesministerium der Justiz, Meine Erziehung – da rede ich mit! Ein Ratgeber für Jugendliche zum Thema Erziehung, 2007, S. 15.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften

Elterliche Sorge

Nach unserem Grundgesetz kommt in erster Linie den Eltern die Verantwortung für ihr Kind zu. Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz bestimmt: *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*¹⁵ Statt von Elternverantwortung¹⁶ spricht das BGB von elterlicher Sorge. Sie dient dazu, dass sich das Kind zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann.¹⁷ Der **Erziehungsvorrang der Eltern** gegenüber allen anderen Erziehungsträgern¹⁸ soll sicherstellen, dass diese ihre eigenen Lebensvorstellungen an die nächste Generation weitergeben und dadurch die Vielfalt der religiösen, ethischen, ästhetischen, politischen Werte und Meinungen innerhalb der Gesellschaft erhalten bleibt.¹⁹

Der Kern der in § 1626 I 2 BGB näher umschriebenen elterlichen Sorge ist die **Personensorge**, deren wesentliche Bestandteile die **Pflege** des Kindes, dessen **Erziehung**, Ausbildung und Berufswahl, **Beaufsichtigung** und Aufenthaltsbestimmung sind (§§ 1631 I, 1631 a).²⁰

Das BGB setzt dem elterlichen Erziehungsrecht jedoch auch **Grenzen**, denn die Eltern haben die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben (§ 1627 S. 1 BGB).²¹ Es schreibt den Eltern zwar **keine bestimmten Erziehungsziele**, aber in § 1626 Abs. 2 BGB und § 1631 Abs. 2 BGB einen bestimmten **Erziehungsstil** vor.²²

§ 1626 Abs. 2 BGB verpflichtet Eltern zu einem **partnerschaftlichen Erziehungsstil**, d.h. sie sollen bei der Pflege und Erziehung die von Jahr zu Jahr zunehmenden Fähigkeiten und das steigende Bedürfnis ihres Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln Rechnung tra-

15 Eine Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften im GG und BGB zur elterlichen Sorge findet sich im Anhang.

16 So nennt es das BVerfGE 14, 119 = NJW 1982, 1379.

17 BVerfG FamRZ 68, 578.

18 Einschränkungen bestehen allerdings durch das öffentliche Recht z.B. durch die Schulpflicht und die Jugendschutzgesetze, Hans Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 13. Aufl. München2010, S. 259.

19 Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1626 Rdn. 1.

20 Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1626 Rdn. 8f.

21 Vgl. Hans Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 13. Aufl. München2010, S. 265.

22 BT-Drs. 7/2060 S. 15; Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1626 Rdn. 4.

gen.²³ Der Grundsatz gilt entsprechend seiner Zielsetzung für alle Angelegenheiten, zu deren Beurteilung das Kind bereits in der Lage ist.²⁴ Das ist jedoch nicht mit einem allgemeinen Mitentscheidungsrecht des Kindes zu verwechseln.²⁵ Der Grundsatz einer „partnerschaftlichen Erziehung“ soll vielmehr deutlich machen, dass ein **autoritärer**, nur auf Gehorsam des Kindes angelegter Erziehungsstil nicht mehr zeitgemäß ist.²⁶ **Berücksichtigen** bedeutet nicht, dass die Eltern den Wünschen des Kindes nachgeben und seinem Willen folgen müssen.²⁷ Es ist also kein rein **permissiver** Erziehungsstil²⁸ gemeint. Sie sollen das Kind als Person ernst nehmen, wichtige Entscheidungen mit ihm besprechen und jedenfalls nicht einfach über den Kopf des Kindes hinweg bestimmen, sondern es an der Entscheidungsfindung beteiligen.²⁹ Kommt eine Einigung nicht zustande, müssen die Eltern

23 Barbara Veit, in Bamberger/Roth Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 1626 Rdn. 31.

24 BT-Drs. 7/2060 S. 16; Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1626 Rdn. 22; Barbara Veit, in Bamberger/Roth Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 1626 Rdn. 32; zur altersgemäßen Partizipation in Trennungs- und Scheidungssituationen Maywald FPR 2010, 460 ff.

25 OLG Karlsruhe, NJW 1989, 2398; Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1626 Rdn. 22.

26 Wir benutzen hier zur Strukturierung das Vierfelderschema elterlicher Erziehungsstile von Maccoby und Martin (autoritativer, permissiver, autoritärer und vernachlässigender Erziehungsstil), vgl. Klaus A. Schneewind, Familienpsychologie, 3. Aufl. 2010, S. 181 f. Schneewind beschreibt (aaO. S. 182) autoritäre bzw. autokratische Erziehung so, „dass Eltern einerseits nur wenig auf die physischen und psychischen Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen, andererseits aber hohe Forderungen an sie stellen und deren Nichterfüllung mit strengen Sanktionen ahnden. Hinzu kommt, dass ihre Kinder in ihrer Eigenständigkeit stark eingeschränkt sind und wenige Möglichkeiten haben, selbst Entscheidungen zu treffen. Es ist dies u. a. der Nährboden für einen durch Gewalt in all ihren unterschiedlichen Spielarten geprägten Umgang mit den Kindern, der im Kontext eines restriktiven Beziehungsklimas stattfindet, das durch mangelnde Liebe und Wärme gekennzeichnet ist. Autoritäre Erziehung, die sich in elterlicher Gewaltausübung äußert, ist – wie eine Fülle von Studien zeigt – in unserer heutigen Gesellschaft nach wie vor ein auch in quantitativer Hinsicht nicht zu unterschätzendes Phänomen.“

27 OLG Karlsruhe FamRZ 1989, 1322; Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1626 Rdn. 22; Barbara Veit, in Bamberger/Roth Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 1626 Rdn. 32.

28 Also ein akzeptierender, aber das Kind kaum fordernder Erziehungsstil.

29 Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1626 Rdn. 22; Röchling, Kindeswille und Elternrecht FPR 2008, 481 (483 m.w.N.).

aufgrund ihrer Verantwortung allein entscheiden und die Entscheidung durchsetzen.³⁰

§ 1631 Abs. 2 BGB bestimmt:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Verboten sind demnach:

Körperliche Bestrafungen: Sie setzen einen vom Erziehenden ausgehenden Körperkontakt zum Kind voraus, wie z. B. Schläge, der berühmte Klaps, Ohrfeigen, Einsperren, festes Zupacken oder Angst auslösendes Bedrängen. Das Verbot besteht unabhängig davon, ob die körperliche Bestrafung von den Eltern selbst vorgenommen wird oder Dritten (z. B. Lehrern, Erziehern) übertragen wurde bzw. sie deren Handeln dulden. Keine körperliche Bestrafung stellt die Anwendung von körperlichem Zwang im Rahmen der Aufsicht dar, um ein Kind vor drohendem Schaden zu bewahren (z. B. Wegziehen von der Herdplatte) oder um eine erlaubte Erziehungsmaßnahme durchzusetzen.³¹

Seelische Verletzungen: Das sind vor allem „sprachliche Äußerungen von Nicht- oder Verachtung“. Unerheblich ist, ob die Maßnahme der Erziehung dienen sollte. Das Kind muss durch die Maßnahme nicht tatsächlich seelisch verletzt werden, die objektive Eignung hierzu reicht (BT-Drs 14/1247 S 8).³²

Entwürdigende Maßnahmen sind „seelische Maßnahmen, die das Kind dem Gespött oder der Verachtung anderer Personen, z. B. von Klassenkameraden, aussetzen oder die eigene Selbstachtung und das Ehrgefühl des Kindes in unzulässiger Weise beeinträchtigen. Die Entwürdigung kann in der Art der Maßnahme begründet sein (Nacktausziehen, Fesseln) oder in dem Ausmaß und ihrer Dauer bzw. in den Begleitumständen liegen (wie

30 Barbara Veit, in Bamberger/Roth Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 1626 Rdn. 31; BT-Drs. 7/2060 S. 17; BT-Drs. 8/2788 S. 45.

31 Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1631 Rdn. 7; Völker, Mallory; Clausius, Monika (2012): Sorge- und Umgangsrecht. 5. Aufl. Bonn § 1 Rdn. 74.

32 Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1631 Rdn. 7, Zitat ebd.

Einsperren im Dunkeln, längeres Verweigern von Blick- oder Gesprächskontakt usw.).^{33 34}

Zulässige elterliche Erziehungsmittel

Eltern können aufgrund ihres Erziehungsrechts selbstständig die nach ihrer Ansicht geeigneten Erziehungsmaßnahmen bestimmen und ergreifen.³⁵ § 1631 Abs. 2 BGB legt nur fest, welche Erziehungsmittel definitiv verboten sind. „Eltern dürfen Kontinuität und Konsequenz in der Erziehung zeigen, Ermahnungen, Verweise, Ausgeh- und Umgangsverbote oder Taschengeldentzug aussprechen, soweit diese Maßnahmen nicht ... entwürdigend sind.“³⁶

Eltern dürfen ihre Erziehungsmaßnahmen unmittelbar selbst durchsetzen, selbst „wenn dabei Gewalt angewendet werden muss, z.B. Wegnahme von Streichhölzern oder Zurückholen des weggelaufenen Kindes.“³⁷ Das Verbot des § 1631 Abs. 2 BGB ist bei der Wahl der Mittel allerdings strikt

33 Zitat (Abkürzungen ausgeschrieben): Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1631 Rdn. 7.

34 Mitunter wird auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als Begründung dafür herangezogen, dass Benachteiligungen der Schutzbefohlenen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verboten seien. So z. B. der Handlungsleitfaden für Leitungsverantwortliche bei Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen, Diakonieverbund Schweicheln e.V., 1. Auflage, Hiddenhausen 2010, S. 12f. Nun verweist § 2 Abs. 2 AGG bezüglich der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, wozu auch der „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (§ 24 SGB VIII) gehört, auf § 33c SGB I und nimmt damit gravierende Einschränkungen vor. Denn § 33c SGB I sieht einen Diskriminierungsschutz nur bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte bezüglich der Diskriminierungsmerkmale der Rasse, der ethnischen Herkunft und Behinderung vor. Neben der sexuellen Identität fehlt auch das Alter (für Details wird auf die Kommentierung in Mrozynski SGB I, 4. Aufl. München 2010, § 33c verwiesen). Für die vorliegend relevante Situation des Verhaltens von Mitarbeitenden gegenüber Schutzbefohlenen in der täglichen Betreuung können die hiermit verbundenen Rechtsfragen dahin stehen, da Benachteiligungen der Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in aller Regel unzulässige seelische Verletzungen oder entwürdigende Maßnahmen darstellen.

35 Ebenso Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1626 Rdn. 4.

36 Zitat: Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1631 Rdn. 8

37 Ebenso Palandt/Diederichsen, BGB Kommentar, § 1631 Rdn. 9, Zitat ebd.

zu beachten. Die Eltern dürfen somit erteilte Weisungen und ausgesprochene Verbote oder Gebote ggf. mit Zwang durchsetzen.

Eine weitere Grenze setzt § 1666 BGB mit dem **Schutz des Kindeswohls**:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Die Umschreibung „körperlich, geistig, seelisch“ macht deutlich, dass das Kindeswohl umfassend geschützt wird. In Gefahr ist es, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten mit ziemlicher Sicherheit zu seiner erheblichen und nachhaltigen Schädigung führen wird. Die Gefahr resultiert meist aus der unzureichenden Qualität bzw. dem Missbrauch elterlicher „Fürsorge“ oder Dritter. Den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen kommt in solchen Fällen nach § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII die Aufgabe zu, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Damit verbietet das Gesetz einen **vernachlässigenden**, das Wohl des Kindes gefährdenden Erziehungsstil.³⁸ Der kann in zwei Varianten auftreten, einmal als elterliche **Nachgiebigkeit** und zum anderen als elterliche **Unengagiertheit**.³⁹ Elterliche **Nachgiebigkeit** kann, obwohl die Eltern auf die kindlichen Bedürfnisse eingehen und sie dem Kind viel Eigenständigkeit gewähren, dennoch zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen, weil die Eltern zu wenig von ihm fordern, es also an ausreichender Erziehung fehlen lassen.⁴⁰ Man kann hier von einem permissiven Erziehungsstil sprechen. Elterliche **Unengagiertheit** bedeutet, dass die Eltern weder auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen, noch klare Erwartungen und Forderungen an sie richten und darüber hinaus sich nicht darum kümmern, was ihre Kinder eigentlich treiben, und sie weitgehend sich selbst überlassen. Man kann hier von Verwahrlosung sprechen.⁴¹ Unsere Rechtsordnung schützt dagegen die entwicklungspsychologisch fundamentale Bedeutung kontinuierlicher Lebens-

38 Siehe hierzu: Zum Vierfelderschema elterlicher Erziehungsstile, siehe Fn. 26.

39 Wir benutzen hier Einteilung und Charakterisierung der beiden Erziehungsstile aus Klaus A. Schneewind, Familienpsychologie, 3. Aufl. 2010, S. 182.

40 Beispiele bei Staudinger/Coester, § 1666 BGB Rdn. 122 ff. (Gefährdung der Wertbildung), 127 ff (Beschränkungen von Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten).

41 Beispiele bei Staudinger/Coester, § 1666 BGB Rdn. 117 ff. (Vernachlässigung).

verhältnisse und menschlicher Beziehungen für die kindliche Persönlichkeitsentwicklung.⁴²

Die letzte hier relevante Grenze setzt das Strafrecht Eltern und Dritten, namentlich der Tatbestand des **sexuellen Missbrauchs**, § 176 StGB (diese Grenze wird im 4. Kapitel erläutert).

Der abgeleitete Erziehungsauftrag von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen haben – im Gegensatz zur Schule – **keinen eigenständigen Erziehungsauftrag**,⁴³ sondern sollen die Förderung des Kindes in der Familie ergänzen und die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages unterstützen (§ 22 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII). Erziehung, Bildung und Betreuung finden daher dort auf der Grundlage eines **Betreuungsvertrages** mit den Erziehungsberechtigten statt.

Der Förderungsauftrag „umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII)

Mit der Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“ beschreibt das Gesetz den **„ganzheitlichen und umfassenden Auftrag** der fachlichen Arbeit in Tageseinrichtungen“.⁴⁴

42 So auch Staudinger/Coester, § 1666 BGB Rdn. 129ff. (Störungen der Bindungs- und Erziehungskontinuität)

43 Vgl. Wiesner/Struck, SGB VIII Kommentar, § 22 Rdn. 14 m.w.N. Hier geht es um die Rechtsgrundlage der Erziehung in Kindertageseinrichtungen, die nur auf Grund eines Betreuungsvertrages mit den Eltern, also in deren Auftrag, erfolgen kann. Pädagogisch haben Kindertageseinrichtungen dagegen ein eigenständiges didaktisches und methodisches Profil in Abgrenzung zur schulischen Erziehung (so auch z.B. in NRW § 3 Abs. 1 KiBiz).

44 Zitat: Wiesner/Struck, SGB VIII Kommentar, § 22 Rdn. 17.

Der Begriff **Bildung** bezeichnet herkömmlich die eher kognitive Wissensvermittlung, der der **Erziehung** die Weitergabe sozialer, ethischer und religiöser Wertvorstellungen und der der **Betreuung** vor allem die Versorgung und die Aufsicht.⁴⁵ Die fachliche Diskussion konzentriert sich seit längerem vorzugsweise auf den Bildungsauftrag und behandelt den Betreuungsaspekt eher am Rande.⁴⁶ Dabei hat er für die Bildung und die Erziehung in der Frühpädagogik eine grundlegende Bedeutung (siehe nachfolgenden Abschnitt: psychische Grundbedürfnisse des Kindes und der fachlich adäquate Umgang mit ihnen).

Die nähere Ausgestaltung der Tagesbetreuung erfolgt nach § 26 SGB VIII durch **Landesrecht**. Die meisten Bundesländer haben ihre Kindergartengesetze mittlerweile zu Kindertagesstättengesetzen weiterentwickelt, in die überwiegend die Kindertagespflege einbezogen wird. Diese Ausführungsgesetze werden in der Regel durch Verordnungen, Richtlinien z.B. zu Gruppenstärken, Personalausstattung, fachliche Qualifizierungen etc. und Bildungsvereinbarungen ergänzt.⁴⁷ Wie der Bildungsauftrag in diesen Vorschriften inhaltlich näher definiert wird, unterscheidet sich zum Teil ganz erheblich. Durchweg wird in den Bildungsplänen jedoch die Körper- und Sinneserfahrung des Kindes bzw. der geschlechtlichen Identität in den Förderauftrag einbezogen. Für die frühkindliche Sexualität und entsprechende pädagogische Angebote gilt dies jedoch nicht. Sie findet nur in der Hälfte der Bildungspläne Erwähnung.⁴⁸

45 Wiesner/Struck, SGB VIII Kommentar, § 22 Rdn. 18f.

46 Eine schöne begriffliche Erläuterung findet sich in Martin R. Textor, *Bildung, Erziehung, Betreuung, Unsere Jugend 1999*, 51 (12), S. 527-533; inhaltsgleich in: *Kindergartenpädagogik – Online-Handbuch* – Herausgeber: Martin R. Textor <http://www.kinder.gartenpaedagogik.de/127.html>. *Betreuung* bedeute, „daß sich eine Person um eine andere kümmert, die mit ihr in der Regel nicht verwandt ist. Sie sorgt sich um sie, hilft ihr und zeigt Zuneigung.“ Er umschreibt dies sodann näher mit den drei Begriffen: *Pflege, Schutz und Fürsorge für das Wohl des Kindes*. Kinder müssten sich im Kindergarten geborgen fühlen und sichere Bindungen an die Erzieherinnen ausbilden können. Hierzu gehöre auch die Erfüllung „von Bedürfnissen nach Zugehörigkeit und Liebe, von Bedürfnissen nach Wertschätzung und solchen nach Selbstaktualisierung“.

47 So auch Wiesner/Struck, SGB VIII Kommentar, § 22 Rdn. 30f.

48 Ebenso Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG); mit Unterstützung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln, 2009, *Körpererfahrung und Sexualerziehung im Kindergarten*, Handout für pädagogisch Tätige in Kindergarten, Fachberatung, Aus- und Weiterbildung, S. 10. Die Bildungspläne und Leitlinien aller Bundesländer können auf der Website www.bildungserver.de nachgelesen und heruntergeladen werden, wenn man dem Pfad „Elementarbildung“ und „Bildungspläne“ folgt.

Schlussfolgerungen

Kindertageseinrichtungen bewegen sich im **Spannungsfeld** zwischen den teilweise grundverschiedenen Lebens- und Erziehungsvorstellungen der Eltern, den stets im Wandel begriffenen Erziehungs- und Moralmassstäben der Gesellschaft, kulturbedingten Unterschieden, den eigenen Anschauungen der Erzieherinnen sowie multimedialen Einflüssen und Informationen. Dies betrifft insbesondere die emotionale und körperliche Entwicklung des Kindes, die der gesetzliche Förderauftrag den Kindertageseinrichtungen jedoch ausdrücklich mit auf den Weg gibt.

- Aus dem Förderauftrag folgt: Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes müssen – im Unterschied zur Schule – die **soziale, emotionale und körperliche Entwicklung** des Kindes einbeziehen.
- Aus dem unselbständigen Erziehungsauftrag von Kindertageseinrichtungen, der sich aus dem Betreuungsauftrag mit den Eltern ableitet, folgt, dass die **Grenzen des elterlichen Sorgerechts (gewaltfreie Erziehung, strafrechtliche Verbote, ...)** auch für die Kindertageseinrichtungen gelten.
- Der **betreuungsvertraglich geschuldete Förderauftrag** zieht die Grenze zulässiger Erziehung, Bildung und Betreuung für Kindertageseinrichtungen enger als für Eltern, für die die Grenze der Gefährdung des Kindeswohl gilt (§ 1666 BGB). Eine Kindertageseinrichtung wird zwar nicht bei jeder Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsmaßnahme den Nachweis zu führen haben, dass sie im Sinne des Kindeswohls unabdingbar („erforderlich“) war. Jedoch ist aufgrund des betreuungsvertraglich geschuldeten Förderauftrags zu erwarten, dass sie dem Wohl des Kindes dient, d.h. das Wohl des Kindes insgesamt fördert. Die Grenze wäre demnach dort zu ziehen, wo „eine dem Wohl des Kindes dienende Erziehung, Betreuung und Bildung nicht mehr gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).
- Aus dem **elterlichen Erziehungsvorrang** und dem unterstützenden Charakter des Förderauftrags der Kindertageseinrichtungen folgt weiter: Pädagogische Fachkräfte dürfen bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern nicht ihre persönliche Einstellung zur emotionalen und körperlichen Entwicklung des Kindes, zur altersgemäßen sexuellen Erziehung etc. zum ausschließlichen Beurteilungsmaßstab erheben. Vielmehr sind die **Vorstellungen der Eltern** sowie **anerkannte pädagogische Grundsätze** zu berücksichtigen.⁴⁹

49 Ebenso Friedrich K. Barabass, Sexualpädagogik und Recht, in: Sexualpädagogik

Wir müssen noch genauer klären:

- Was sind die altersgemäßen psychischen, emotionalen und körperlichen Bedürfnisse der Kinder und wie ist fachlich mit ihnen umzugehen (Kapitel 3)?
- Welche absoluten Grenzen zieht das Strafrecht zum sexuellen Missbrauch für pädagogische Ansätze (Kapitel 4)?

Anwendung: Lösen Sie die Eingangsfälle

Zwischenergebnis I:

Raster rechtlich zulässigen/unzulässigen Erziehungsverhaltens

Rechtlich zulässiges Erziehungsverhalten	
Körperliche Kontakte aus fachlichen Gründen (pädagogischen, pflegerischen, therapeutischen): emotionaler Dialog, Stressregulation, Trösten, ...	zulässig
Körperliche Kontakte zur Durchsetzung von Regeln, Anordnungen	zulässig
Körperliche Kontakte zur Wahrung der Aufsicht	zulässig
Rechtlich unzulässiges Erziehungsverhalten	
Grenze: emotionale und körperliche Erziehung bzw. Betreuung des Kindes, insbes. sexuelle Erziehung, bei der nicht angenommen werden kann, dass sie den Vorstellungen der Eltern sowie allgemein anerkannten pädagogischen Grundsätzen entsprechen,	müssen entsprechend dem elterlichen Erziehungsvorrang und dem unterstützenden Charakter des Förderauftrags von Kindertageseinrichtungen mit den Eltern abgesprochen bzw. in der Konzeption verankert werden
Grenze: körperliche Bestrafung, alle entwürdigenden und seelisch verletzenden Verhaltensweisen, wie Verletzung der Intimität in entwürdigender Weise	verboten und ggf. strafbar

zwischen Persönlichkeitslernen und Arbeitsfeldorientierung (BZGA), Band 16, S. 40;
siehe auch BVerfGE 46, 47 zum Sexualkundeunterricht in der Schule.